

Gliederung

1. Die Ausbildungsduldung
2. Sprachkurse und Ausbildungsförderungen
3. Nachholende Bildung
4. Beschäftigungsverbote
5. Änderung/ Streichung der Wohnsitzauflage für erwerbstätige Asylbewerber*innen und Geduldete

1. Die Ausbildungsduldung¹

Abgelehnte Asylbewerber*innen (Geduldete), die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland nachgehen, haben ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung. Damit wird die Ausreisepflicht für die gesamte Ausbildungsdauer ausgesetzt. Eine entsprechende Aussetzung der Ausreisepflicht kann auch im Vorlauf zur Ausbildung im Rahmen einer Berufsvorbereitungsmaßnahme (zum Beispiel einer Einstiegsqualifizierung) als „Ermessensduldung“ erteilt werden. Bricht man die Ausbildung vorzeitig ab, bleibt für die Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle die Ausreisepflicht/Abschiebung weiterhin für sechs Monate ausgesetzt.

Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung sind:

- die Ausbildung muss mindestens zwei Jahre dauern
- die Person darf nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen (Anlage II zu §29a AsylG)
- die Aufenthaltsbeendigung darf durch die/ den Antragsteller*in nicht vorsätzlich behindert worden sein (zum Beispiel Identitätstäuschung oder Unerreichbarkeit für die Behörde)
- der*die Geflüchtete darf nicht ausschließlich zur Erlangung von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist sein

¹ § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG. Es handelt sich um die aktuelle Gesetzeslage. Am 01.01.2020 treten Gesetzesänderungen in Kraft. Die Informationen in diesem Dossier werden entsprechend aktualisiert werden.

- eine aktive Mitwirkung zur Identitätsklärung muss vorgewiesen werden (siehe Punkt 4.)
- die Ausländerbehörde darf bis zum Datum der Antragsstellung auf Ausbildungsduldung keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet haben (dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Ausländerbehörde Ausreisepapiere von der Botschaft eigenständig beantragt hat und dadurch eine Abschiebung absehbar ist oder wenn eine Abschiebung bereits von der Ausländerbehörde terminiert wurde)
- es darf keine schwere Straftat begangen worden sein (maximal 50 bzw. 90 Tagessätze)
- Personen, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens geduldet sind, können die Ausbildungsduldung nicht beanspruchen

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach der Ausbildungsduldung²

Wenn man erfolgreich eine Ausbildung im Rahmen der Ausbildung absolviert hat und einer entsprechenden qualifizierten Beschäftigung nachgeht, hat die Person auf Antrag Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für zwei Jahre. Wenn nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung kein entsprechendes Stellenangebot vorliegt, bleibt die Ausreisepflicht für weitere sechs Monate ausgesetzt.

Wenn eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung gefunden, dieser Aufenthaltstitel erlangt wurde und nach zwei Jahren weiterbeschäftigt wird, soll der Aufenthaltstitel erneut für zwei Jahre verlängert werden.

Danach steht die Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) in Aussicht.

Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach der Ausbildungsduldung:

- Eine dem Berufsabschluss entsprechend qualifizierte Beschäftigung
- Ausreichender Wohnraum
- Deutschkenntnisse auf mind. B1-Niveau
- Keine Täuschung der Ausländerbehörde (z.B. Identitätstäuschung)
- Keine vorsätzliche Behinderung einer Aufenthaltsbeendigung
- Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen
- Keine schwere Straftat (maximal 50 bzw. 90 Tagessätzen)
- Reisepass liegt vor (wenn die Beschaffung nicht eindeutig unzumutbar ist)

² § 18a Absatz 1a AufenthG

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Arbeitshilfe zu den Details der Ausbildungsduldung erstellt: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf

2. Sprachkurse und Ausbildungsförderungen

Grundsätzlich stehen Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. mit SGB II - Bezug dieselben Förderinstrumente im Kontext von Ausbildungen zur Verfügung wie allen anderen Menschen.

Für Gestattete und Geduldete tritt am 1. August 2019 das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ in Kraft. Damit wird der Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen sowie die Ausbildungsförderungen der Arbeitsagentur deutlich gelockert. Auch wird für Auszubildende und Studierende die Aufstockung von Sozialleistungen ermöglicht.

Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildungen

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und ausbildungsbegleitende Phasen der Assistierte Ausbildungen (AsA) werden ab dem 1. August 2019 uneingeschränkt ohne Wartezeiten für Gestattete, Geduldete und Menschen mit Aufenthaltserlaubnis gewährt.

Die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildungen ist für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis ohne weitere aufenthaltsrechtliche Einschränkungen zugänglich. Für Gestattete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, besteht eine Wartezeit von drei Monaten, für Gestattete, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, beträgt die Wartezeit 15 Monate. Für Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, besteht eine Wartezeit von drei Monaten, Geduldete, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, haben nach 15 Monaten Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierte Ausbildungen.

Außerbetriebliche Ausbildung³

Es haben lediglich Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis und SGB II Anspruch einen Zugang zur außerbetrieblichen Ausbildung (ohne Wartezeit).

³ § 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III

Existenzsicherung während der Ausbildung

Geflüchtete in Ausbildung oder Studium, die weder Anspruch auf BAB noch BAföG haben, können seit dem 01.08.2019 aufstockend Asylbewerberleistungen erhalten. Dies wird beim kommunalen Asylbewerberleistungsträger (Sozialamt; Landratsamt) durch Vorlage eines BAB/BAföG-Bescheides beantragt.

Deutschkurse

Zu Integrationskursen werden Gestattete ab dem 1. August 2019 einen Zugang haben, deren „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.⁴ Bei anderen Gestatteten, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und nicht aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen, besteht Zugang nach 3 Monaten Voraufenthalt. Zudem soll die Person bei der Bundesagentur für Arbeit registriert sein. Bei Geduldeten mit Ermessensduldungen kann ebenfalls eine Teilnahme ermöglicht werden.

Zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden Gestattete ab dem 1. August 2019 einen Zugang haben, deren „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Bei anderen Gestatteten, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und nicht aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen, nach 3 Monaten Voraufenthalt. Zudem soll die Person bei der Bundesagentur für Arbeit registriert sein. Bei Geduldeten mit Ermessensduldungen kann ebenfalls eine Teilnahme ermöglicht werden, ebenso nach 6 Monaten Vorduldungszeit und arbeitslos- oder arbeitssuchend Meldungen oder bei Teilnahme an SGB III Maßnahmen oder bei Beschäftigungen.

Die GGUA hat eine detaillierte Übersicht zu den aktualisierten Sprachkurszugängen erstellt: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Gesetzentwuerfe_2019/2019_Ubersicht_Migrationspaket.pdf

3. Nachholende Bildung

Ein nachholender Schulabschluss kann in Sachsen regulär an den Abendoberschulen oder den Kollegs erreicht werden. Darüber hinaus kann an vielen Berufsschulzentren im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), das mit einem einfachen Hauptschulabschluss beendet werden kann, im Regelsystem Bildung nachgeholt und zur Ausbildung vorbereitet werden. Da diese Wege aus verschiedenen Gründen nicht wenigen Geflüchteten verschlossen bleiben, gibt es darüber hinaus sinnvollerweise weitere Öffnungen des Regelsystems bzw. spezifische Angebote zur nachholenden Bildung, die notwendig sind, um eine Ausbildung zu beginnen

⁴ Die sog. „Bleibeperspektive“ wird durch die Schutzstatistiken des BAMF bestimmt. Derzeit gelten als Länder mit „guter Bleibeperspektive“ lediglich Syrien und Eritrea.

bzw. mittel- und langfristig gute Rahmenbedingungen für die qualifizierte Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme⁵

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden ebenfalls im Rahmen des „Ausbildungsförderungsbeschäftigungsgesetzes“ ab dem 1. August 2019 geöffnet. Generell soll der Übergang in eine Ausbildung im Anschluss aufgrund der Bildungserfahrungen und der Deutschkenntnisse erwartet werden. Für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis besteht keine Zugangsbeschränkung, für Gestattete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, besteht eine Wartezeit von 3 Monaten, für Gestattete, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, beträgt die Wartezeit 15 Monate. Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und die Abschiebung seit 3 Monaten ausgesetzt ist, sollen ebenso einen Zugang erhalten wie Geduldete, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, nach 15 Monaten und die seit mindestens 9 Monaten geduldet sind.

Nachholender Schulabschluss im Kontext der Förderung durch die Arbeitsverwaltung⁶

Grundsätzlich hält das SGB III die Möglichkeit bereit, für Menschen mit Berufserfahrung Bildung bzw. einen Schulabschluss nachzuholen, der im Rahmen einer von der Arbeitsverwaltung geförderten Maßnahme erworben wird. Von dieser Möglichkeit machen verschiedene Träger Gebrauch, insbesondere ist eine speziell für Geflüchtete/ Migrant*innen entwickelte Maßnahme in verschiedenen Kommunen in Sachsen in der Umsetzung, die den nachholenden Hauptschulabschluss und die Vorbereitung auf weitere berufliche Perspektiven im Rahmen eines 18-monatigen Programmes zum Ziel hat. Neben der Einmündung durch die Arbeitsverwaltung sind ein mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang und ein angemessenes Sprachniveau Zugangsvoraussetzungen.

Nachholende Grundbildung – landesweites sächsisches Programm⁷

In Sachsen wird seit Herbst 2018 eine Maßnahme zur Umsetzung des 18-monatigen Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ ausgeschrieben. Sie wird sachsenweit durch verschiedene Träger*innen umgesetzt.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer Ausbildungstreife oder die Ermöglichung einer anderen Beschäftigung. Die Integration in eine Berufsausbildung durch Herstellung von

⁵ § 52 SGB III

⁶ § 81 SGB III

⁷ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17304#x1>

Ausbildungsreife ist dabei anzustreben. Teilnahmeberechtigt sind Geflüchtete nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen Schulabschluss besitzen und die Kenntnisse der deutschen Sprache (vergleichbar mindestens Niveau A2 GER) nachweisen können. Zudem müssen die Teilnehmende einen mindestens nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben.

RESQUE continued finanziert eine sozialpädagogische Stelle zur Begleitung der Teilnehmer*innen an diesem Modul im Landkreis Meißen.⁸

Weiterführender Link: <https://www.produktionsschule-moritzburg.de/projekte/beschulungsprojekt>

4. Beschäftigungsverbote

Unter bestimmten Umständen kann die Ausländerbehörde entscheiden, dass keine Beschäftigung ausgeübt werden darf (Beschäftigungsverbot). Dies umfasst sowohl reguläre Arbeitsstellen und Praktika als auch Ausbildungen.

Ein Beschäftigungsverbot hat in der Regel eine der drei folgenden Begründungen:

1. Staatsbürger*innen aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“
2. Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder „AnKER-Zentrum“
3. Der Asylantrag wurde abgelehnt und die Person verhindert (aus Sicht der zuständigen Behörde) absichtlich die Ausreise/Abschiebung.

„Sichere Herkunftsstaaten“

Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten aktuell die EU-Länder, die fünf West-Balkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowien, Mazedonien, Montenegro und Serbien, sowie Kosovo, Ghana und Senegal⁹. Personen aus diesen Ländern, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, unterliegen für das gesamte Asylverfahren und nach einer Ablehnung des Asylantrages durchgehend einem Beschäftigungsverbot¹⁰.

Ein rechtlicher Vorgang oder Widerspruch gegen dieses Beschäftigungsverbot hat keine Erfolgsaussichten.

⁸ <https://www.produktionsschule-moritzburg.de/projekte/beschulungsprojekt>

⁹ Anlage II des § 29a AsylG

¹⁰ § 61 Absatz 2 Satz 4 AsylG

Wohnpflicht Erstaufnahmeeinrichtung / Anker-Zentrum (Residenzpflicht)

Solange ein Mensch in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)/ Anker-Zentrum wohnen muss, unterliegt dieser einem Beschäftigungsverbot¹¹.

Grundsätzlich muss nach spätestens sechs Monaten aus der Erstaufnahmeeinrichtung/ Anker-Zentrum umverteilt werden¹². Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, können aber dazu verpflichtet werden, für das gesamte Asylverfahren, sowie nach einer Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ bis zur Ausreise bzw. für alle längstens 24 Monate (siehe § 47 Abs. 1b AsylG/ § 12 Abs. 3 SächsFlüAG) in der Erstaufnahmeeinrichtung/ im Anker-Zentrum zu bleiben¹³.

Um sich von diesem Beschäftigungsverbot zu befreien, muss bei der Zentralen Ausländerbehörde eine kommunale Umverteilung beantragt werden. Geplant ist, dass für alle Personen, die sich länger als 9 Monate in Deutschland aufhalten und noch in einer EAE/ Anker- Zentrum wohnen, das Beschäftigungsverbot aufgehoben wird¹⁴.

Wer sich länger als drei Monate in Deutschland aufhält und bereits kommunal umverteilt („Transfer“) wurde, unterliegt nicht mehr dem Beschäftigungsverbot.

Asylablehnung und Verhinderung der Ausreise/Abschiebung

Abgelehnte Asylbewerber/-innen (Geduldete) sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Ausreise/Abschiebung *mitzuwirken*¹⁵. Das heißt, die Person muss jederzeit für die Ausländerbehörde verfügbar sein und sich aktiv bemühen, ihre Forderungen zu erfüllen. Wird dies nicht getan, kann ein Beschäftigungsverbot auferlegt werden. So kann zum Beispiel ein Beschäftigungsverbot erteilt werden, wenn einen die Ausländerbehörde über eine bestimmte Zeit nicht erreicht; wenn Termine bei der Ausländerbehörde nicht wahrgenommen werden; wenn von der Ausländerbehörde gestellte Fristen nicht eingehalten werden; wenn falsche Identitätsangaben gemacht werden.

Die Durchsetzung einer Ausreise/Abschiebung setzt voraus, dass die Identität nachgewiesen werden kann, weil in der Regel nur dann eine Einreise im Zielstaat praktisch möglich ist. Die Identitätsklärungspflicht wird in der Regel durch die Vorlage eines Reisepasses erfüllt. Unter Umständen kann die Identität aber auch durch andere Dokumente, zum Beispiel eine

¹¹ § 61 Absatz 1 AsylG

¹² § 47 Absatz 1 AsylG

¹³ § 47 Absatz 1a AsylG

¹⁴ § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG - E

¹⁵ §§ 48 und 82 AufenthG

Geburtsurkunde, einem nationalen Ausweis und/oder einem Führerschein nachgewiesen werden. Abgelehnten Asylbewerber*innen (Geduldete), die mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten und nachweisen können, dass sie sich aktiv um die Klärung ihrer Identität bemühen, darf in der Regel kein Beschäftigungsverbot erteilt werden. Es ist deswegen wichtig, dass alle Mitwirkungsbemühungen (zum Beispiel Botschaftsbesuche, Anfragen zur Beschaffung von Identitätsdokumenten über Verwandte, Freunde und/oder Rechtsbeistände) gut dokumentiert werden.

In Mitwirkungsangelegenheiten ist die Ausländerbehörde verpflichtet, abgelehnte Asylbewerber*innen (Geduldete) in eine verständliche Art und Weise über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (*Hinweispflicht*)¹⁶. Wenn für die Person nicht ersichtlich ist, wie sie diese Mitwirkungspflichten erfüllen kann, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, konkrete und realistische Handlungsschritte aufzuzeigen (*Anstoßpflicht*)¹⁷. Wenn die Ausländerbehörde keine weiteren konkreten und realistischen Mitwirkungsschritte aufzeigen kann, darf sie kein Beschäftigungsverbot anhand einer fehlenden Mitwirkung erteilen (*Unzumutbarkeit*)¹⁸.

Weil diese Regelung vom Gesetz her nur oberflächlich definiert ist, wird sie in der Praxis von verschiedenen Ausländerbehörden und in Einzelfällen sehr unterschiedlich ausgelegt. Wenn die Ausländerbehörde bestimmte Mitwirkungshandlungen anfordert und dabei mit einem Beschäftigungsverbot droht, ist zu empfehlen, dass Unterstützung durch eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird.

Weiterführender Link: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Arbeitsmarkt/2018-11_BLEIBdran_Handreichung_Besch%C3%A4ftigungsverbote.pdf

5. Änderung/Streichung der Wohnsitzauflage für erwerbstätige Asylbewerber*innen¹⁹ und Geduldete²⁰

Wenn durch eine Beschäftigung der *Lebensunterhalt nachhaltig gesichert* werden kann, besteht Anspruch darauf, den Wohnsitz deutschlandweit zu nehmen.

¹⁶ § 82 Absatz 3 AufenthG

¹⁷ VGH Bayern, 23.3.2006 – 24 B 05.2889

¹⁸ § 48 Absatz 2 AufenthG

¹⁹ § 60 i.V.m. § 53 AsylG

²⁰ § 60 Absatz 1d AufenthG

Die Bemessungsgrenze einer *Lebensunterhaltssicherung* ergibt sich aus den Regelbedarfssätzen des SGB II (Grundsicherung + Wohnen). Derzeit gilt für alleinstehende Personen eine monatliche Mindesteinkommensgrenze von ca. 820 Euro (netto). Eine *Nachhaltigkeit* heißt, dass die Beschäftigung schon eine Weile bestehen muss und dass das Beschäftigungsverhältnis wenigstens kurz- bis mittelfristig fortbestehen wird. Genauer sollte bei der Antragsstellung die Beschäftigung mindestens drei Monate bestehen bzw. die Probezeit überstanden sein und der Arbeitsvertrag sollte mindestens ein Jahr befristet sein. Dies wird durch die Vorlage des Arbeitsvertrages und Lohnabrechnungen nachgewiesen. Hilfreich für den Antrag (aber nicht zwingend notwendig) ist auch ein Wohnungsangebot am Zuzugsort.

Über Wohnsitzauflagen entscheiden ausschließlich die zuständigen Ausländerbehörden am Ab- und Zuzugsort. Der Antrag ist daher ausschließlich an die Ausländerbehörde am Abzugsort zu stellen (bzw. *nicht* an den Sozialleistungsträger).

Das Sächsische Staatsministerium des Inneren empfiehlt die unteren Unterbringungsbehörden, die private Wohnsitznahme zu gestatten, wenn es die Arbeitsmarktintegration fördert²¹.

Änderung der Wohnsitzauflage für beschäftigte Gestattete und Geduldete *ohne Lebensunterhaltssicherung*²²

Ist das Einkommen zu gering, um eine Lebensunterhaltssicherung zu bestreiten (oft der Fall bei Ausbildungstätigkeiten), hat man *keinen* gesetzlichen Anspruch auf eine Wohnsitzänderung. Die Ausländerbehörde kann aber trotzdem im Ermessenswege eine Wohnsitzänderung erlauben.

Tatsachen, die diese Ermessensabwägung positiv beeinflussen, sind:

- Die Beschäftigung ist von der Vorrangprüfung²³ (Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber*innen wie Deutsche, EU-Bürger*innen oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen) ausgenommen
- Schulbesuch
- Aus- und Weiterbildung
- Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung

²¹ Rundschreiben des SMI vom 09.08.2018 (AZ: 24b-2319/17/10-2018/47041)

²² § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG

²³ § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

- Aufrechterhaltung der Familieneinheit

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an RESQUE continued/ Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Dr. Kristian Garthus-Niegel oder an Dr. Gesa Busche, garthus-niegel@sfrev.de oder busche@sfrev.de

Das Projekt „RESQUE continued“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.